

Anlage K 239

KOMMENTAR

135/85

zum Zivilgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975
und zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1985

vertraglichen Bindung; sie erlischt, wenn das Angebot abgelehnt oder unter Beachtung der Fristenregelung des § 64 nicht rechtzeitig angenommen wird. Das Angebot muß hinsichtlich des Vertragsinhalts so gestaltet sein, daß es dem Partner möglich ist, es zu prüfen, sich zu entscheiden und durch Annahmeerklärung den Vertrag zustande zu bringen. Die eventuellen Kosten des Angebots trägt im Zweifel der Anbietende.

1.3. Die das vorbehaltlose Einverständnis zum Vertragsabschluß auf der Grundlage des Angebots beinhalten Willenserklärung wird als Annahme bezeichnet und ist ebenfalls empfangsbedürftig.

Es besteht keine generelle Pflicht, sich zum Angebot zu äußern; sie kann sich jedoch für Betriebe aus § 12 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 ergeben.

1.4. In einigen Fällen sieht das Gesetz für das Zustandekommen des Vertrages weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen vor: für Mietverträge die Zuweisung (§ 99), für Darlehensverträge die Überlassung des Geldes (§ 244 Abs. 1) und bei Grundstückskäufen die staatliche Genehmigung (§ 297 Abs. 1).

In speziellen, vom Gesetz genannten Fällen kommt ein Vertragsverhältnis kraft Gesetzes oder durch staatliche Entscheidung zustande (Begründung eines Mietvertragsverhältnisses gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 und Belastung mit einer Aufbauhypothek nach § 457). Einen weiteren Sonderfall des Vertragsabschlusses bilden die Sachverhalte, bei denen Angebot und Annahme als ausdrückliche Willenserklärungen nicht bestehen, in der tatsächlichen Handlung aber der entsprechende Rechtsfolgswille zum Ausdruck kommt, also ein Fall des sogenannten konkludenten Handelns vorliegt. Damit sind Handlungen gemeint, die auf den Rechtsfolgswillen schließen lassen. Typische Fälle solcherart zustande kommender Ver-

träge sind die Benutzung von Gepäckschließfächern und der Kauf am Automaten.

Abweichend von dem Grundsatz des Abs. 1 ist die Begründung von Verträgen über Personenbeförderungen geregelt. Gemäß § 5 Abs. Satz 2 PBO kommt der Vertrag mit dem Beitragen des Beförderungsmittels und der Entrichtung des Beförderungsentgelts zustande.

2. Ein wirksamer Vertragsabschluß erfordert die Einigung der Vertragspartner über alle wesentlichen Punkte oder über die von einem Partner geforderten Festlegungen. Was als wesentlich anzusehen ist, bestimmt sich nach objektiven Aspekten. Bei objektiver Nichtfestlegung, z. B. durch ein Mißverständnis, bei objektiver Mehrdeutigkeit (sogenannter verdeckter Dissens), bei beiderseitigem Irrtum (§ 70) ist kein Vertrag zustande gekommen. Würden Leistungen erbracht, sind die Regelungen des § 356 ff. anzuwenden. Auch können Schadensersatzansprüche nach § 92 Abs. 2, § 93, § 330 ff. gegeben sein.

3. Bei fehlender oder unvollständiger Vereinbarung über unwesentliche Punkte des Vertrages ist dieser trotzdem wirksam zustande gekommen. Die fehlenden bzw. unvollständigen Vereinbarungen werden durch die Regelungen des ZGB ersetzt, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zur Bestimmung des Vertragsinhalts entsprechend anzuwenden sind.

Das gilt nicht nur für solche Punkte, die bei fehlender Vereinbarung kraft Gesetzes Vertragsinhalt sind (z. B. § 61 Abs. 1 Satz 2), sondern für alle. Was als unwesentlich anzusehen ist, kann nur nach objektiven Aspekten unter Würdigung aller Umstände des Vertragsverhältnisses bestimmt werden. Der vorhandene Vertrag wird durch die ergänzende Auslegung nicht geändert, sondern es werden ausschließlich im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages bestehende Lücken gefüllt.

Angebot und Annahme § 64

- (1) Ein mündliches Vertragsangebot kann nur sofort angenommen werden, wenn nicht der Anbietende für die Annahme eine Frist setzt.

(2) An ein schriftliches Angebot ist der Anbietende 2 Wochen gebunden, wenn er keine andere Frist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Annahmeerklärung dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist zugeht.

(3) Geht die innerhalb der Frist abgegebene Annahmeerklärung verspätet zu, kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende die Annahmeerklärung nicht unverzüglich zurückweist.

(4) Eine Annahme des Angebots mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot.

Mündliche Vertragsangebote können auch als mündliche Angebote sein. Unter sofortiger Annahme ist eine ohne jede Verzögerung erfolgende Annahmeerklärung zu verstehen. Hat der Anbietende eine Frist gesetzt, muß die Annahmeerklärung innerhalb dieser Frist zugehen.

1. Der ein schriftliches Angebot unterbreitende Partner kann eine Frist setzen, die kürzer oder länger als die gesetzliche Frist von 2 Wochen ist.

Zugegangen ist die Annahmeerklärung — gleiches gilt für das Angebot —, wenn sie so in den Bereich des anderen gelangt, daß dieser sie unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen konnte. Das ist immer der Fall, wenn die mündliche oder schriftliche Erklärung unmittelbar dem Empfänger oder seinem Vertreter gegenüber abgegeben wird. Ebenfalls als Zugang gilt der Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Empfängers (vgl. Postordnung). Bei der Aushändigung bzw. Abgabe an Dritte ist letztlich entscheidend, ob der Abgebende diesen Dritten für zum Empfang ermächtigt und zur Übermittlung geeignet halten kann. Berechtigt dürfte diese Vermutung z. B. hinsichtlich erwachsener Familienangehöriger in der Wohnung des Empfängers sein.

2. Unverzügliche Zurückweisung durch den Anbietenden bedeutet, daß dieser zwar nicht unbedingt sofort, aber entsprechend den Umständen ohne Verzögerung auf die verspätete Annahmeerklärung reagiert. Erfolgt keine unverzügliche Zurückweisung, ist der Vertrag zustande gekommen. Gleiches gilt, wenn der Anbietende den Zugang der Annahme be- oder verhindert. Es obliegt dem Annehmenden, den Nachweis zu führen, daß er seine Annahmeerklärung innerhalb der Frist abgegeben hat.

4. Welche Erweiterung oder Einschränkung oder welcher sonstige Zusatz als Änderung im Rechtssinne oder als unwesentlich anzusehen ist, ist nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Für das neue (Gegen-) Angebot gelten hinsichtlich Inhalt, Form, Fristen usw. die Regelungen für Angebotsverhandlungen (vgl. I. bis 3.).

§ 65

Der Vertrag kommt auch ohne Übermittlung einer Annahmeerklärung zustande, wenn sich die Annahme des Angebots aus einem allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Partner üblichen Verhalten ergibt. Das gleiche gilt, wenn der Anbietende auf eine Annahmeerklärung verzichtet hat.

In den vom Satz 1 erfaßten Fällen bedarf ebenfalls der Annahme, aber keiner ausdrücklichen Erklärung darüber gegenüber dem Anbietenden. Die Annahmeerklärung kann durch das im Gesetz bezeichnete Verhalten ersetzt werden. Ob ein bestimmtes Verhalten allgemein oder im rechtsgeschäftlichen

Verkehr der Partner zur Bekundung der Annahme üblich ist, ist eine Frage der Auslegung.

Der Vertrag kommt zustande mit dem die Annahme ausdrückenden Verhalten (z. B. mit der Nutzung der übersandten Ware oder der Überweisung des Kaufpreises). Bloßes